

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Wülfrath

Hiermit wird die nachfolgend aufgeführte Straße gemäß §§ 2, 3 Abs 1 Nr 3 sowie Abs 4 Nr 2 sowie §§ 6, 47 und 56 Abs 2 Nr 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen NW (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV.NW.1995 S. 1028) in der derzeit geltenden Fassung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

„ADP-Straße“

derzeitige Katasterbezeichnung –Gemarkung Wülfrath, Flur 12, Flurstück 869.

Sie ist darüber hinaus Anliegerstraße.

Die gewidmete Straße ist im beigefügten Plan mit Schraffur dargestellt.

Weitere Unterlagen können während der Öffnungszeiten des Rathauses in Zimmer 3.2.21 eingesehen werden

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden."

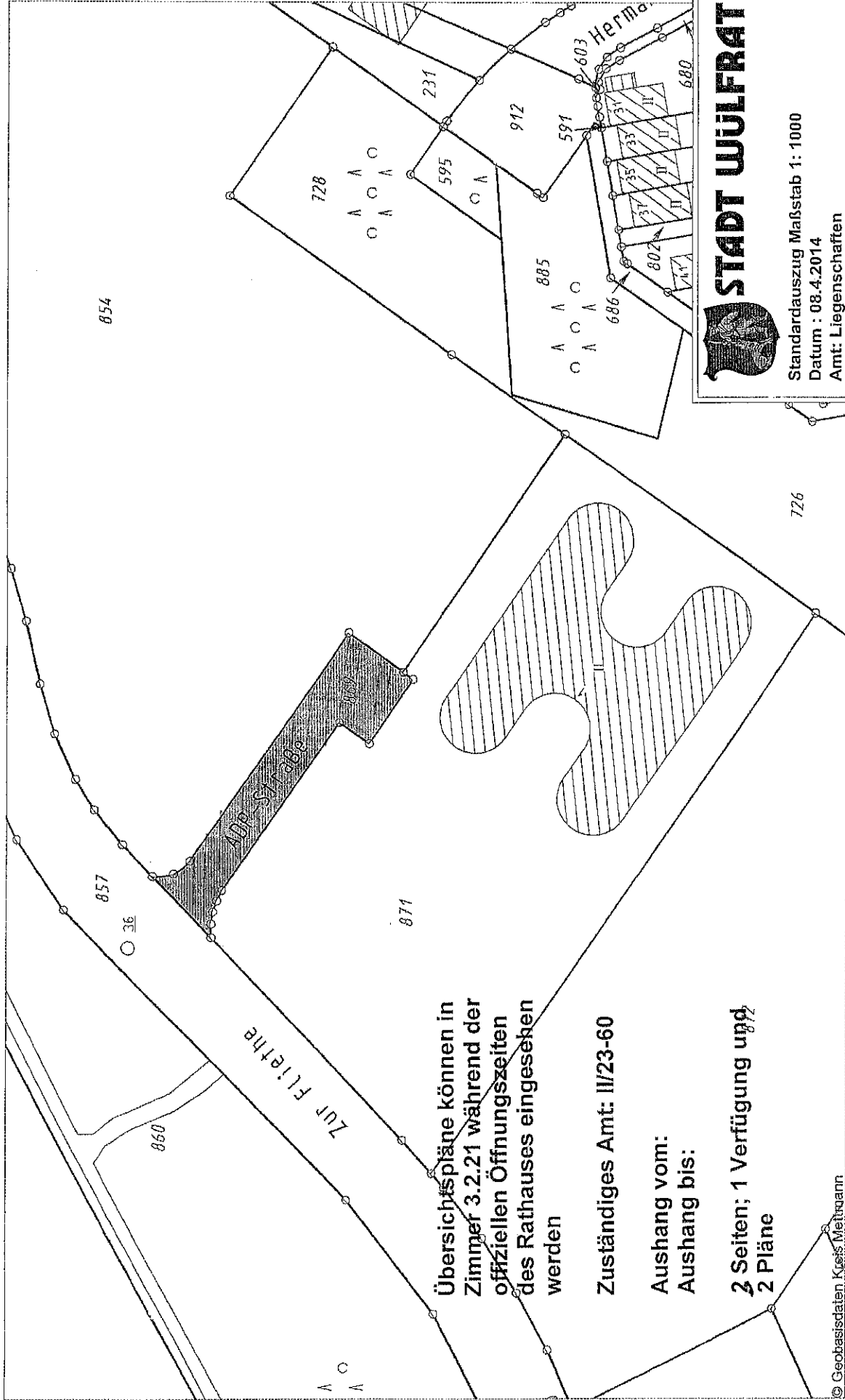
Hinweis der Verwaltung: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten biete ich Ihnen an, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Steueramt der Stadt Wülfrath in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Bitte beachten Sie aber, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert wird.

Wülfrath, den 08.04.2014


Dr. Claudia Panke
(Bürgermeisterin)

H 5683 408 m

R 2571 515 m



Übersichtspläne können in
 Zimmer 3.2.21 während der
 offiziellen Öffnungszeiten
 des Rathauses eingesehen
 werden

Zuständiges Amt: II/23-60

Aushang vom:
 Aushang bis:

2 Seiten; 1 Verfügung und
 2 Pläne



STADT WÜLFRATH

Standardauszug Maßstab 1: 1000

Datum : 08.4.2014

Amt: Liegenschaften

nur für interne Zwecke © Stadt Wülfrath

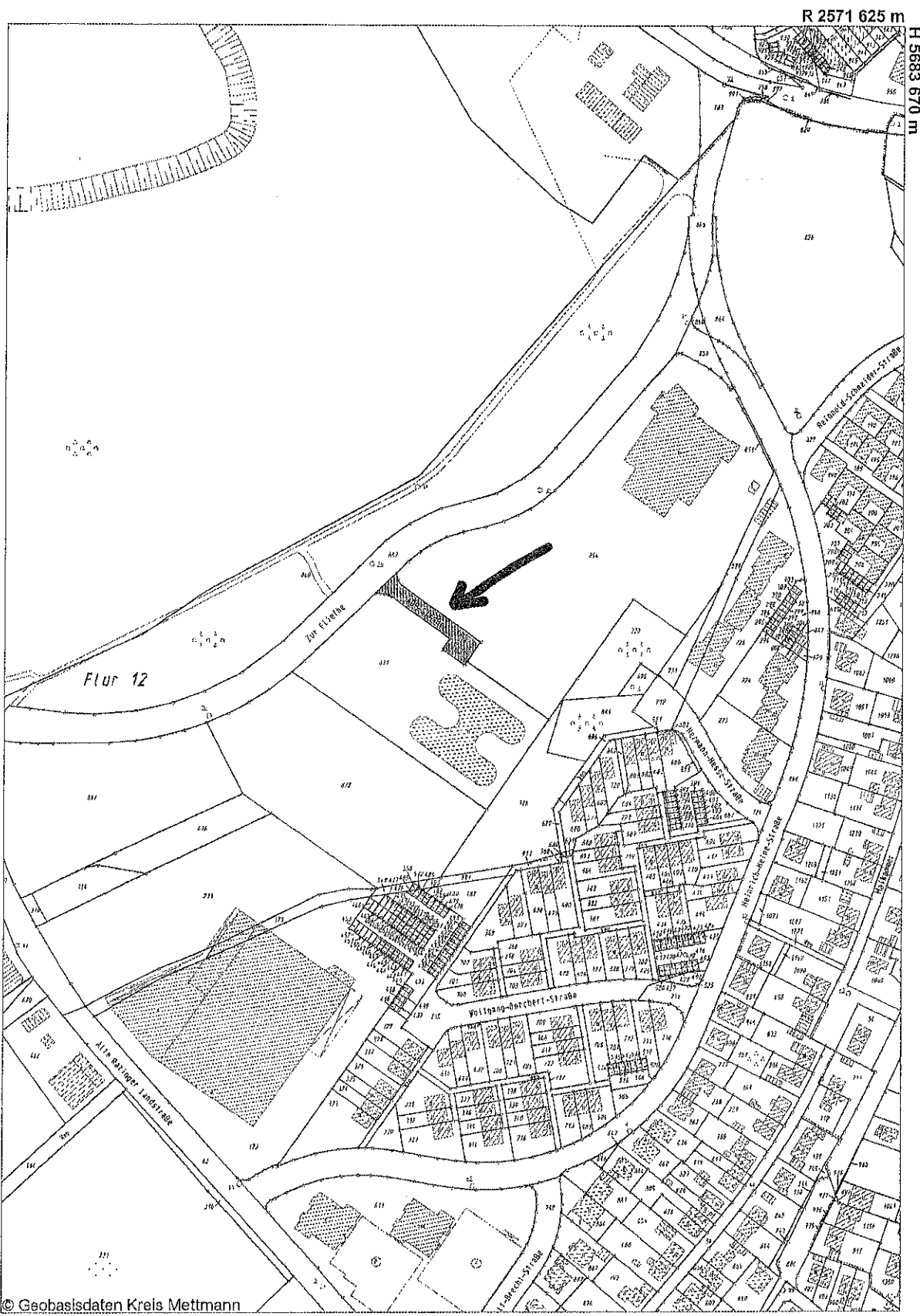
© Geobasisdaten, Kreis Mettmann

R 2571 252 m

H 5683 248 m

Standardauszug
Maßstab 1:3000
Datum : 08.4.2014
Amt: Liegenschaften

STADT WULFRATH



© Geobasisdaten Kreis Mettmann
R 2571 143 m

Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Wülfrath

Hiermit wird die nachfolgend aufgeführte Straße gemäß §§ 2, 3 Abs 1 Nr 3 sowie Abs 4 Nr 2 sowie §§ 6, 47 und 56 Abs 2 Nr 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen NW (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV.NW.1995 S. 1028) in der derzeit geltenden Fassung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauchs dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Teil des Straße „Zwingenberger Weg“

derzeitige Katasterbezeichnung –Gemarkung Flandersbach, Flur 5, Flurstücke 551, -Teil aus 552 und Teil aus 587-.

Der gewidmete Straßenteil ist im beigefügten Plan gekennzeichnet.

Weitere Unterlagen können während der Öffnungszeiten des Rathauses in Zimmer 3.2.21 eingesehen werden

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden."

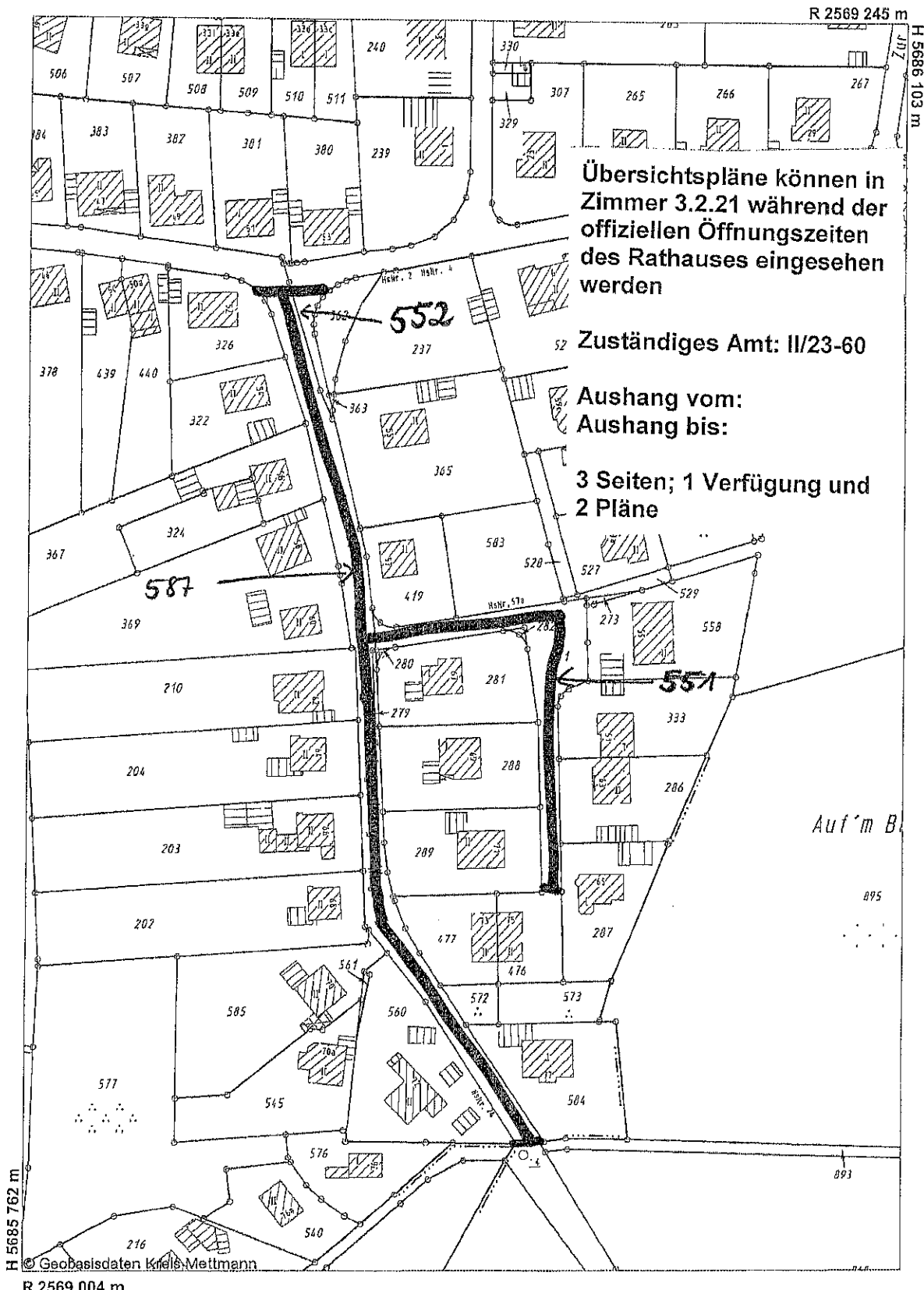
Hinweis der Verwaltung: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten biete ich Ihnen an, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Steueramt der Stadt Wülfrath in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Bitte beachten Sie aber, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert wird.

Wülfrath, den 09.04.2014


Dr. Claudia Panke
(Bürgermeisterin)

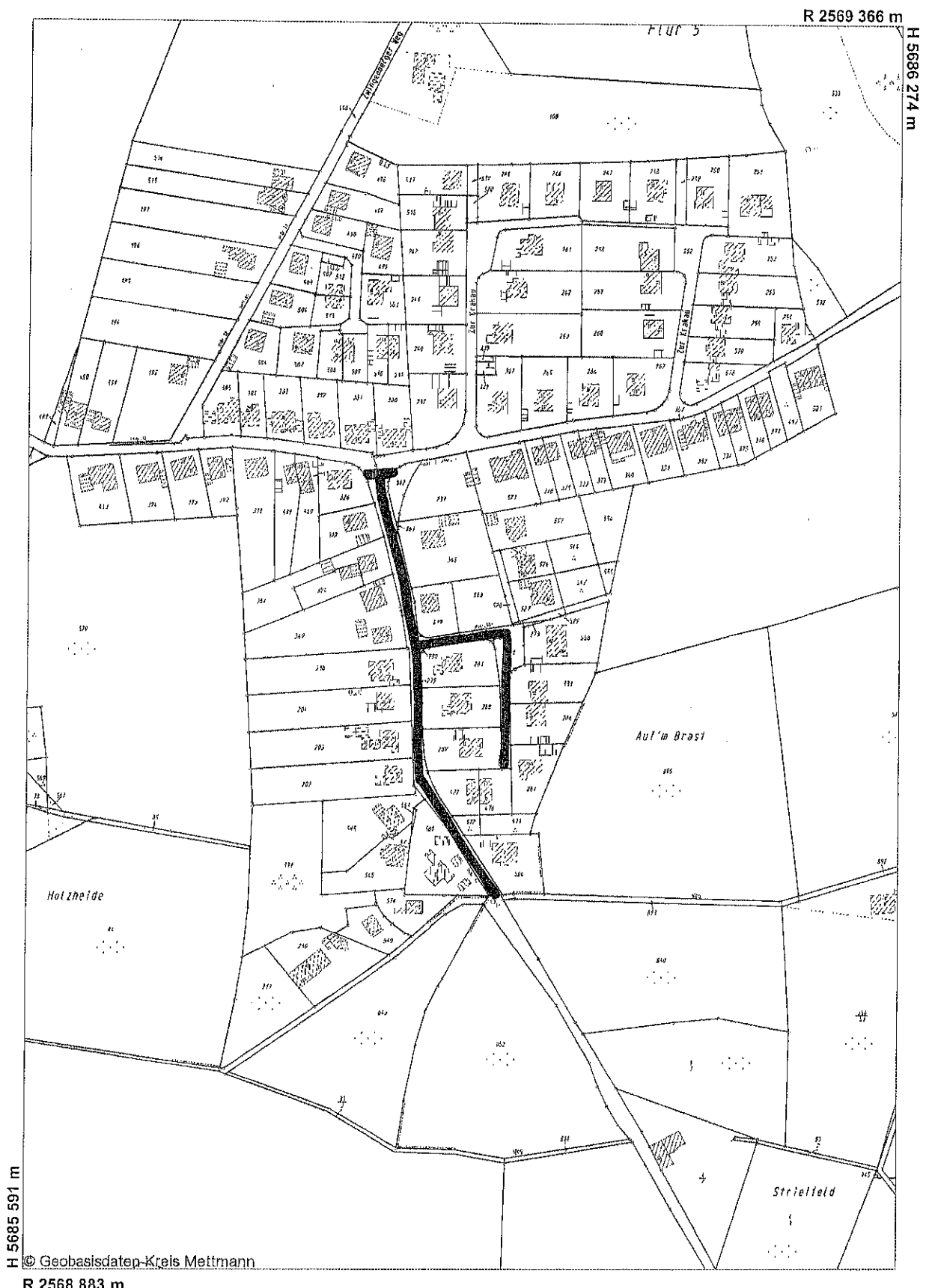
Standardauszug
Maßstab 1:1500
Datum : 08.4.2014
Amt: Liegenschaften

STADT WULFRATH



Standardauszug
Maßstab 1:3000
Datum : 08.4.2014
Amt: Liegenschaften

STADT WÜLFRATH



Öffentliche Bekanntmachung

Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Wülfrath

Hiermit wird die nachfolgend aufgeführte Straße gemäß §§ 2, 3 Abs. 1 Nr. 3, 6, 47 und 56 Abs. 2 Nr. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen NW (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV.NW.1995 S. 1028) in der derzeit geltenden Fassung mit sofortiger Wirkung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraßen im Sinne von § 3 Absatz 1 Nr. 3 i.V.m. Absatz 4 Nr. 2 StrWG NW gewidmet:

Die Kruppstraße wird von der Einmündung „Henry-Ford-II-Straße“ bis zur Einmündung der Straße „Nord-Erbach“

derzeitige Katasterbezeichnung –Gemarkung Wülfrath, Flur 8, Flurstücke –135, 233, 143, 145, 147, 138, Teil aus 116, 262, 241, 206, 236 sowie 171-

als Haupterschließungsstraße ohne Beschränkung des Gemeingebrauches dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Die Begrenzung des zu widmenden Bereiches ergibt sich aus dem beigefügten Plan, der Bestandteil dieser Widmungsverfügung ist.

Der gewidmete Straßenteil ist im beigefügten Plan gekennzeichnet.

Weitere Unterlagen können während der Öffnungszeiten des Rathauses im Zimmer 3.2.21 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung können Sie vor dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Klage erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden."

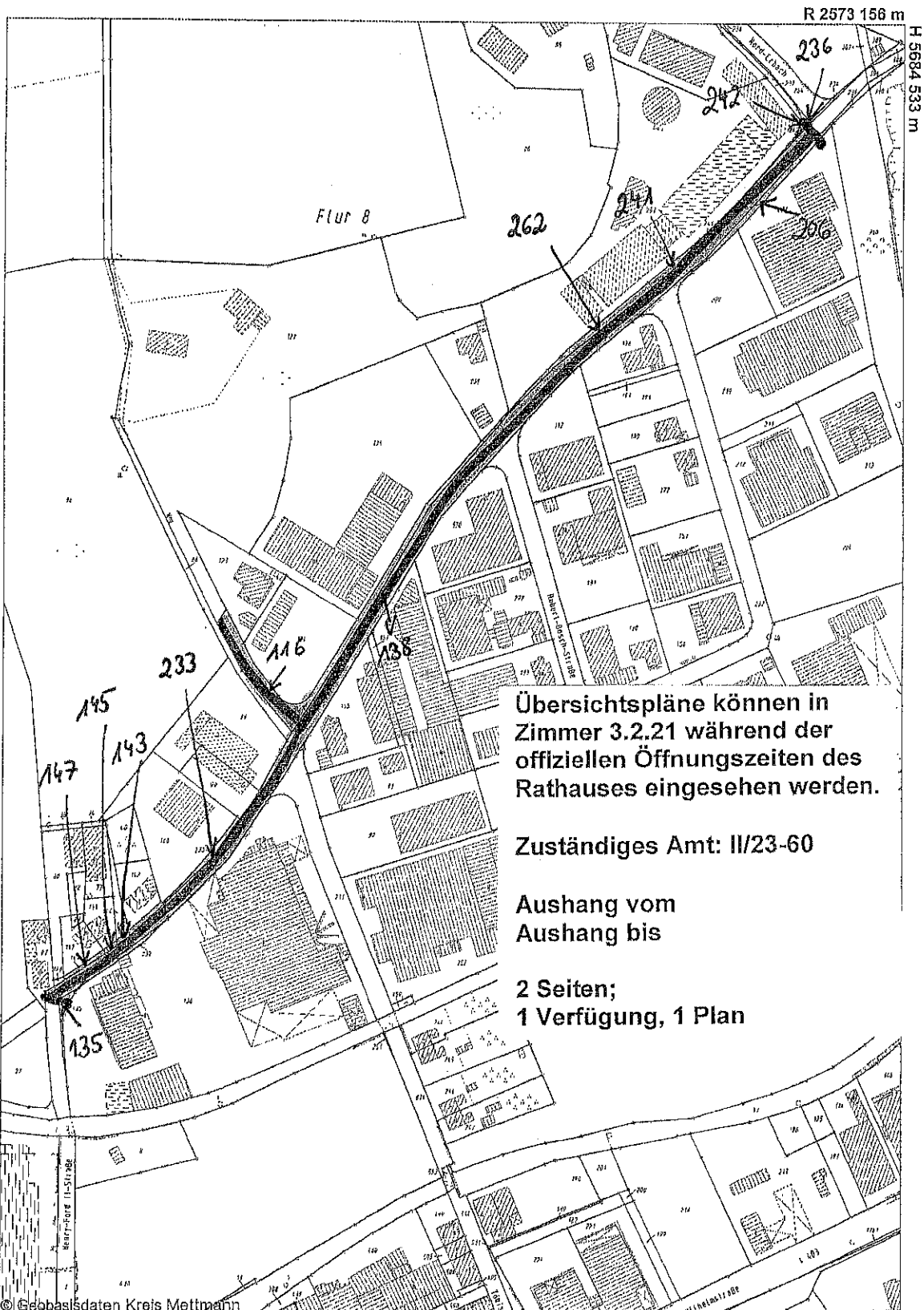
Hinweis der Verwaltung: Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten biete ich Ihnen an, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit dem Steueramt der Stadt Wülfrath in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Bitte beachten Sie aber, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch nicht verlängert wird.

Wülfrath, den 09.04.2014


Dr. Claudia Panke
(Bürgermeisterin)

Standardauszug
Maßstab 1:3000
Datum : 08.4.2014
Amt: Liegenschaften

STADT WÜLFRATH



Übersichtspläne können in
Zimmer 3.2.21 während der
offiziellen Öffnungszeiten des
Rathauses eingesehen werden.

Zuständiges Amt: II/23-60

Aushang vom
Aushang bis

2 Seiten;
1 Verfügung, 1 Plan

© Geobasisdaten Kreis Mettmann

R 2572 673 m